



Hinweis für Ärzte

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht:

Die Befreiung von der Schutzhelmpflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die v. g. Voraussetzungen gesundheitlicher Art werden durch Ihre Bescheinigung nachgewiesen.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss ausdrücklich klargelegt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen der Helme, usw.).

Aus Ihrer ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die Dauer des Hinderungsgrundes, längstens jedoch auf ein Jahr, befristet wird.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dann möglich, wenn es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftungsansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.